

## Pferdekauf

### Juristische, psychologische und ethische Betrachtungen anhand eines Fallbeispiels



Pferdemarkt in Ballinasloe (Irland)

*Im Rahmen einer Lehrveranstaltung von Dr.med.vet. Hanspeter Meier für Studenten des Schlussjahrgangs in Equine Sciences präsentiert von lic.iur. Christoph A. Meier.*

## Einleitung

Die medizinischen Aspekte des Pferdekaufs lassen sich schwer trennen von juristischen, psychologischen und ethischen Überlegungen. Wenn ich die Aspekte alle miteinander verknüpfe und die mannigfachen Vernetzungen zumindest ansatzweise aufzuzeigen versuche im Folgenden, so mache ich Sie gleichzeitig mit einer schweren Berufskrankheiten von Philosophen bekannt, nämlich dem exzessiven Hang, aus einer winzig kleinen Aussage oder einem unbedeutend scheinenden Einzelfall ein gewaltig komplexes Riesensystem zu basteln. Eine weitere ätzende Unsitte, die man aber weniger den Philosophen allgemein als mir persönlich ankreiden sollte, ist die Rückspiegelung aller Wahrnehmungen auf den Wahrnehmenden, also die konstruktivistische These, dass wir in völliger Eigenverantwortung wahrnehmen, dass letztlich also auch alle Schandtaten, die wir ausserhalb von uns wahrzunehmen glauben, erst in unserer Wahrnehmungsinterpretation zu Schandtaten werden oder – verständlicher ausgedrückt – die Einladung, vor allem all das, was uns im Aussen aufregt, entrüstet und zu scharfen Urteilen verleitet, bei uns selbst zu suchen und auf uns selbst anzuwenden. Ziel der heutigen Debatte wäre also nicht nur, dass wir möglichst viele Aspekte des Pferdekaufs näher kennenlernen, sondern dass wir die Verantwortung übernehmen für unsere eigenen Wertungen und die Folgen, die sich daraus ergeben.

Als Beispiel eines herrlich verunglückten und verstrickten Pferdekaufs möchte ich Ihnen den Fall 'Urlevana' schildern. Er eignet sich meines Erachtens ausgezeichnet dafür, sich über die eigenen Positionen klar zu werden. Stellen Sie sich also beim Lesen bereits Fragen wie:

- Wie hätte ich selbst als Besitzer, Verkäufer, Tierarzt, Käufer, Anwalt etc. gehandelt?
- Wie verhalte ich mich generell beim Abschluss von Kaufverträgen, sei es als Käufer oder Verkäufer?
- Was habe ich für ein grundsätzliches Menschenbild? Bin ich eher skeptisch, misstrauisch oder vertrauensvoll Unbekannten gegenüber?
- Was bedeutet mir das Pferd? Ist es eher Handelsware oder Mitwesen? Objekt, Partner oder 'Kind'?
- Welche Art von Haltung, Arbeit und Behandlung halte ich für zumutbar für ein Pferd? Habe ich da allgemeine Vorstellungen, die für alle Pferde gelten? Oder unterscheide ich bei jedem individuellen Pferd? Gibt es Parallelen zu meiner Einstellung zur Frage der Zumutbarkeit bei Menschen?

## Der Fall Urlevana

### *Vorbemerkung*

Wie jede Zusammenfassung – auch eine noch so offiziell abgesegnete – ist auch diese subjektiv und relativ. Immer wenn wir genau hinschauen, entdecken wir, dass es gar keine absoluten, unanfechtbaren Tatsachen gibt, sondern dass alles, was wir wahrnehmen, durch unseren subjektiven Wahrnehmungsfilter geht und dass es bei jedem Wort, das wir wählen und bei jedem Satz, den wir formulieren, Alternativen, andere Möglichkeiten gäbe. Wenn ein Kollektiv die Bedeutung eines Wortes festlegt – zum Beispiel die Pferdewissenschaft festlegt, was unter den Begriff 'Pferd' fallen soll und was nicht – , so ist auch diese Festlegung oder Definition zuerst einmal

willkürlich und gilt nur für die, die bereit sind, sich innerhalb dieses Modells, Systems, dieser Rechtsordnung, dieses Spiels, dieses Wissenschaftszweigs zu bewegen, mitzuspielen. Beim Handel mit Tieren wäre eine solches Spiel oder System die Vorstellung von Eigentum und dessen Übertragbarkeit. Dieses zwischenmenschliche Spiel funktioniert nur, wenn sich die Beteiligten an die Spielregeln halten. Es gibt aber bekanntlich Tiere, die das Spiel nicht mitspielen, wie zum Beispiel Katzen, die ortsgebunden sind und sich nicht so leicht durch Eigentumsübertragung an einen anderen Ort verpflanzen lassen.

Nun aber endlich zu meiner subjektiven und relativen Zusammenfassung der Ereignisse rund um den Verkauf des Pferdes

## URLEVANA

### Summary

Der internationale Schweizer Springreiter FG liess ein Sportpferd mit chronischer Strahlbeinlahmheit unter falschem Namen in München neurektomieren, verkaufte es mithilfe seiner Gattin S. und seinem Stalltierarzt DW einer gutgläubigen Österreicherin für 65'000 Franken und setzte es selbst wieder im Springsport ein. Er wurde wegen Verstosses gegen das Tierschutzgesetz rechtskräftig zu einer Busse von CHF 500.- verurteilt. Der Prozess gegen das Ehepaar G. und Tierarzt W. wegen Betrugs und Gefährdung des Lebens wurde von der zuständigen Staatsanwaltschaft mit Argumenten eingestellt, die das Vertrauen in unseren Rechtsstaat nachhaltig erschüttern können. Die Käuferin des Pferdes, MW und ihr Partner RS zogen den Fall weiter ans Obergericht, wo das Verfahren nun ebenfalls eingestellt wurde. Das Ehepaar G. wurde vom befreundeten Rechtsanwalt LA vertreten, der gleichzeitig eine wichtige Funktion im Verbandsgericht des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport innehat. Die Sanktionskommission des SVPS sprach eine Turniersperre gegen FG aus, die inzwischen vom Verbandsgericht wieder aufgehoben wurde mit derselben formaljuristischen Begründung, mit der schon ursprünglich durch die SAKO gar nicht auf den Fall eingetreten wurde (Verpassen der Anzeigefrist). Es stellen sich Fragen nach der moralischen Doppelrolle des Anwalts und Verbandsgerichtspräsidenten, nach der Notwendigkeit einer verbandsinternen Gerichtsbarkeit, deren Abschaffung im SVPS diskutiert wird, aber auch Fragen nach der Vertrauenswürdigkeit der schweizerischen Rechtsprechung, in der es Tendenzen gibt, die die Arglist beim Betrug wie einen Kuchen zwischen dem Betrüger und dem Betrogenen aufteilen will. Ganz zentral stellt sich aber die Frage nach der praktischen Umsetzung der Ethik, die sich der Schweizerische Verband für Pferdesport auf die Fahne geschrieben hat. Was ist nur Schein, nur Schaum mit Worthülsen – und was ist Sein, gelebter profitgieriger Alltag auf Kosten des Pferdewohls? Wie weit ist es in unserem Land her mit Horsemanship, mit moralisch integerem Verhalten gegenüber unserem Partner Pferd? Und ist Vertrauen in den Anstand von Leuten, die in einem angesehenen Stall tätig sind, wirklich völlig veraltet und naiv?

## Die Story im Detail:

[http://www.marpa.ch/marpa/inhalt/HORSES/Horsemanship/Fall\\_Urlevana\\_V20.7.10.pdf](http://www.marpa.ch/marpa/inhalt/HORSES/Horsemanship/Fall_Urlevana_V20.7.10.pdf)

## Fortsetzung der Urlevana-Saga:

### 1. Reaktionen auf einer deutschen Website: <http://www.horse-gate-forum.com/showthread.php?42626-Der-Fall-Urlevana>

Zitat daraus von 'Simonne': *"Guten Morgen! Das ist ein aktueller Fall aus der Schweiz. Es ist für mich so unglaublich, dass ich gar nichts dazu sagen kann."*

Auf die Frage, ob das ein Einzelfall sei, schreibt sie:

*"Ein Einzelfall wahrscheinlich nicht. Aber hier hatte jemand den Mut und die Infos, das Ganze öffentlich zu machen. Was mich neben dem tierschutzrechtlichen Aspekt auch enorm empört ist dieser Filz mit den Anwälten/Tierärzten. Ein Anwalt, der den Beklagten vertritt aber gleichzeitig beim SVPS (FN Schweiz) für Recht und Ordnung sorgen soll? Gilt hier denn nicht dasselbe wie in meinem Beruf, wenn man nicht unabhängig ist, darf man das Mandat nicht übernehmen? Ich finde es unglaublich und habe es hier eingestellt, um es publik zu machen. Es kann ja nicht sein, dass man sich bei jedem Schritt, den man tut, fragen muss, ob man sich 100%ig rechtlich abgesichert hat. Ein bisschen Vertrauen muss doch noch gegeben sein, meine ich."*

Ein weiterer Forumsteilnehmer prägt den originellen Ausdruck 'Neurektomie-Tourismus'. Und eine andere Dame meint:

*"Sowas ist eben von A-Z glatter Betrug (am Käufer, am Pferd und am Sport), was anderes kann man dazu nicht sagen! Betrüger gibt's wohl überall, in jeder Kauf-/Verkaufs-/Tauschsparte! Mich wundert aber ehrlich gesagt schon das milde Urteil, denn hier liegt ja wohl ein glasklarer Fall vor! Komisch und sowas in der Schweiz"*

In diesen Äusserungen werden einige Themen gestreift, auf die wir noch vertiefter eingehen können, z.B. die Frage nach dem Vertrauen beim Kauf, die Frage nach dem Betrug, nach der Milde des Urteils, wenn es halt 'nur' um ein Tier geht, aber auch der Image-Schaden, den der Pferdesport und auch die Schweiz als Rechtsstaat bei solchen Fällen erleiden kann.

### 2. Darf man ungestraft im Training Pferde missbrauchen?

Laut Auskunft der FEI verfolgt die FEI auf Anzeige hin jeden Missbrauch von Pferden auch ausserhalb von FEI-Veranstaltungen, irgendwo zu jeder Zeit, wenn der Täter über die Mitgliedschaft in einer FN den FEI-Regeln untersteht. Dies ist ausdrücklich in GR FEI Art. 142 festgehalten, wo auch die Form und der Adressat der Anzeige angegeben ist.

### 3. Massnahmen des Berufsverbandes gegen Tierarzt Weiss

Ob im Vorstand der GST (Gesellschaft Schweizer Tierärzte), der wie der SVPS von Charles Trolliet präsiert wird, über Massnahmen gegen ihr Mitglied Daniel Weiss beratschlagt wird und welcher Art diese Massnahmen sein könnten, herrscht nach wie vor Unklarheit. Verzögernd wirkte insbesondere die Passivität des Partners der Geschädigten, der der Bitte des GST-Präsidenten, ihm wenigstens in wenigen Zeilen einen Antrag zum Tätigwerden zuzustellen, während Monaten nicht nachkam.

## **Juristische Aspekte des Pferdekaufs**

Je nachdem wie viel Vertrauen man in einen Verkäufer hat, lohnt es sich, sich jeweils über die aktuell gültigen Bestimmungen in einem Land schlau zu machen, bevor man ein Pferd erwirbt. Die verschiedenen Rechtsordnungen unterscheiden sich zum Teil stark in den Gewährleistungsansprüchen und den Verjährungsfristen. Wir können im Rahmen dieser Veranstaltung natürlich nur einen kleinen Einblick in das grosse Rechtsgebiet machen. Am naheliegendsten scheint mir, die Regelung in der Schweiz und in Deutschland etwas genauer anzusehen.

### **CH Recht zum Pferdekauf**

In der Schweiz gelten für den Pferdekauf zuerst einmal die allgemeinen Regeln des Fahrniskaufs. Speziell interessant sind dabei für uns die Art. 198ff zur Gewährleistung bei Mängeln der Kaufsache:

#### **Art. 198**

##### *b. Beim Viehhandel*

*Beim Handel mit Vieh (Pferden, Eseln, Maultieren, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen) besteht eine Pflicht zur Gewährleistung nur insoweit, als der Verkäufer sie dem Käufer schriftlich zugesichert oder den Käufer absichtlich getäuscht hat.*

Hier liegt in den meisten Fällen das Problem bei der Beweisbarkeit. Der Verkäufer wird sich hüten, eine Mängelfreiheit schriftlich zuzusichern, wenn er im Voraus schon weiss, dass das Pferd einen Mangel hat. So haben auch im Fall Urlevana die drei Betrüger ja geschickt zusammengearbeitet und der Käuferin nichts schriftlich zugesichert. Und im Fall der deutschen Kundin Carolina Wilke, die vom selben Trio über den Tisch gezogen wurde, hat ja die Stallbetreiberin auf das hartnäckige Nachhaken der Käuferin mehrfach betont, es sei in der Schweiz nicht üblich, einen schriftlichen Bericht der Ankaufuntersuchung abzugeben! Wer dem Verkäufer also absichtliche Täuschung nachweisen will, muss dies anderweitig bewerkstelligen, was sich in praxi meist als sehr schwierig erweist. Auch im Fall Urlevana behauptet die Stallbetreiberin bis heute, sie hätte von der Neurektomie nichts gewusst. Alle, die die Umstände genauer kennen, wissen, dass sie lügt, aber sowohl die Staatsanwältin wie auch das Obergericht waren zu bequem, um die von der Anklage offerierten Zeugen einzuvernehmen, die diese Lüge entlarvt hätten. Die unsäglich faule Ausrede des Obergerichts geht dahin, dass gar nicht untersucht wird, ob ein Betrug vorliegt, da die dafür notwendige Arglist der Betrüger als nicht gegeben erachtet wird. Aus genau dem Grund, weil die Käuferin keinen schriftlichen Ankaufuntersuchungsbericht verlangte, was der Verbandsgerichtspräsident und Pferdeszenenkenner-Anwalt als hanebüchene Blödsinnigkeit darstellt, die zur Opfermitverantwortung der Käuferin führe. Dabei hat die Dame sich aus purem Anstand an das gehalten, was die Stallbetreiberin ihren Kunden als 'in der Schweiz üblich' verkaufte, sie schloss vom Edelstall mit all den angesehenen Pensionären auf die Vertrauenswürdigkeit der Stallbetreiber und des Stalltierarztes – und muss sich nun sagen lassen, Vertrauen sei im Pferdehandel sowieso nie gerechtfertigt, man wisse ja, dass da betrogen werde.

Salopp gesagt argumentiert der Anwalt: Wer so blöd ist, verdient keinen Schutz – und die Täter sind nicht arglistig, denn sie durften ja gar nicht damit rechnen, dass

jemand so blöd sei. Ich weiss nicht, ob für Nichtjuristen nachvollziehbar ist, was für ein hanebüchener Denkfehler hier sogar vom höchsten Schweizer Gericht zumindest in einem Fall abgesehen wurde: Die **Schuld** des Betrügers wird abgestuft danach, ob der Betrogene hätte merken müssen, dass er betrogen wird, oder nicht!

Wenn nun wirklich in der Schweiz jeder als nicht zu schützender Volldepp gilt, der Pferde ohne schriftlichen Tierarztuntersuch per Handschlag und Barzahlung kauft, dann wären nebst Willi Melliger und vielen anderen Profis auch all die vielen vielen Pferdekäufer strohbohnenblöd wären, die das heute noch so handhaben. Das ist völlig an der Rechtswirklichkeit vorbei geurteilt. Dass die natur- und pferdefernen Richter auf einen solchen Stumpfsinn reinfallen, ist meines Erachtens bereits unverzeihliche Inkompetenz, aber dass einer, der genau weiss, wie der Pferdehandel läuft, vor Gericht das Gegenteil behauptet, nur um einen miesen Kunden rauszuhauen und sein fettes Honorar zu kassieren, das ist für mich völlig inakzeptabel. Vor wenigen Tagen wurde der Antrag, das Verbandsgericht des SVPS abzuschaffen, von der Delegiertenversammlung abgelehnt. Das wäre eine etwas feige Möglichkeit gewesen, damit auch den Verbandsgerichtspräsidenten loszuwerden. Meines Erachtens sollten die Verantwortlichen den Mut haben, einfach den Präsidenten auszuwechseln. Aber eben – der Herr ist in einflussreichen Kreisen bestens vernetzt und verfilzt, und Mut ist bekanntlich eine relativ seltene Eigenschaft.

#### **Art. 201**

##### **4. Mängelrüge**

##### **a. Im Allgemeinen**

<sup>1</sup> *Der Käufer soll, sobald es nach dem üblichen Geschäftsgange tunlich ist, die Beschaffenheit der empfangenen Sache prüfen und, falls sich Mängel ergeben, für die der Verkäufer Gewähr zu leisten hat, diesem sofort Anzeige machen.*

<sup>2</sup> *Versäumt dieses der Käufer, so gilt die gekaufte Sache als genehmigt, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der übungsgemässen Untersuchung nicht erkennbar waren.*

<sup>3</sup> *Ergeben sich später solche Mängel, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung erfolgen, widrigenfalls die Sache auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt*

Für den Viehhandel gilt immer noch die uralte Regelung von Art. 202 mit der explizit verkürzten Gewährleistungsfrist:

##### **b. Beim Viehhandel**

<sup>1</sup> *Enthält beim Handel mit Vieh die schriftliche Zusicherung keine Fristbestimmung und handelt es sich nicht um Gewährleistung für Trächtigkeit, so haftet der Verkäufer dem Käufer nur, wenn der Mangel binnen neun Tagen, von der Übergabe oder vom Annahmeverzug an gerechnet, entdeckt und angezeigt wird, und wenn binnen der gleichen Frist bei der zuständigen Behörde die Untersuchung des Tieres durch Sachverständige verlangt wird.*

Aus all den Erfahrungen nicht nur, aber auch mit dem Fall Urlevana, empfehle ich Ihnen beim Pferdekauf in der Schweiz

- Verlangen Sie einen Vertrag: die Garantie gilt NUR, wenn ein Vertrag vorliegt, in welchem diese verankert ist (Art. 198, OR).
- In der Schweiz beläuft sich die gesetzliche Garantie beim Pferdehandel (Vieh) wie gesagt auf 9 Tage (Art. 202 OR). Sie gilt nur für Gewährsmängel. Allerdings wird sie von aufrichtigen Händlern zumeist auf versteckte Mängel ausgeweitet (also Mängel, die der Händler selbst nicht erkannt hat, z.B. kann Dermatitis, je nach Jahreszeit, erst einige Monate nach dem Kauf auftreten). Der Händler ist nicht dazu verpflichtet, auf offensichtliche Mängel aufmerksam zu machen; Sie müssen selbst in der Lage sein, diese zu erkennen.
- Bei absichtlicher Täuschung hingegen ist die Garantie unbegrenzt. Unter absichtlicher Täuschung wird ein Mangel verstanden, der dem Händler bekannt war und von ihm absichtlich verborgen bzw. verschwiegen wurde (Art. 203, OR). Hier besteht allerdings das Problem der Beweislast, die beim Käufer liegt.
- Verwechseln Sie die 9-tägige Garantieperiode nicht mit einer Probezeit! Im Sinne des Gesetzes gibt es keine Probezeit. Man kann sich lediglich gütlich auf eine solche einigen. Sollte das der Fall sein, bitten Sie darum, dass dieses auch so im Vertrag festgehalten wird. Wenn Sie ein Pferd allerdings zur Probe erhalten, haften Sie dafür als wäre es Ihr eigenes.
- Bei der Übergabe des Pferdes, muss Ihnen der Verkäufer auch dessen Papiere aushändigen und gegebenenfalls zugesagtes Zubehör. Sollte das nicht automatisch geschehen, bitten Sie mit Nachdruck darum (wenn alle Zahlungen ordnungsgemäss geleistet wurden).
- Pferde werden immer noch oft bar bezahlt. Verlangen sie eine Quittung, die bestätigt, dass Sie die gesamte, für das Pferd verlangte Summe bezahlt haben.
- Die Ankaufsuntersuchung durch einen unabhängigen Tierarzt ist sehr nützlich, wenn Sie kein Fachmann sind bzw. ein teures Pferd (Röntgenuntersuchungen der Beine) kaufen.

Delikat ist unter anderem die Frage der Rechtsbeziehung im Dreieck Verkäufer (im Fall Urlevana wie so oft gleichzeitig der Stallbetreiber) – Käufer – Tierarzt. In unserem Fall entziehen sich Verkäufer und Tierarzt trickreich der Verantwortung für die Information des Käufers, indem sie vordergründig gegensätzliche Positionen einnehmen: der Tierarzt behauptet, im Auftrag der Verkäufer gehandelt zu haben und nur diesen gegenüber zur Information verpflichtet gewesen zu sein – und da die ja gewusst hätten, dass Urlevana neurektomiert war, habe er das nicht mehr speziell erwähnen müssen. Die Verkäufer hingegen stellen sich auf den Standpunkt, sie seien nur Vermittler zwischen Tierarzt und Käufer gewesen, letztere hätten ja die Ankaufsuntersuchung auch bezahlt. Es sei nicht ihre Pflicht, sondern Sache dieser zwei Parteien gewesen, Informationen zu verlangen bzw. zu geben. Insbesondere die Stallbetreiberin, die ja nach der Untersuchung der Käuferin mitteilte, "es sei alles in Ordnung", konnte sich mit dieser Finte der Verantwortung für die klare Lüge entziehen.

### **Deutsches Recht**

Googeln! Z.B.: <http://www.rechtsanwalt-in-muenster.de/pferde/pferdekauf/index.html> oder wer's lieber in Buchform hat:

<http://www.pferderechtszentrum.de/de/content/view/59/53/>

Ich möchte mich nicht in Details verlieren, Interessierte googeln selbst. Aber es hilft vielleicht, die Grundüberlegung der deutschen Neuregelung von 2002 nachzuvollziehen. Vereinfacht gesagt wird die Gewährleistung beim Pferdekauf derjenigen von Autos angepasst. Der Verkäufer haftet für Pflichtverletzung, wenn sich das gekaufte Auto oder Pferd nicht für die zugesicherte Verwendung eignet und nicht die zugesicherte Leistung bringt. Was bei Autos relativ simpel ist, ist bei Pferden eine unsichere Sache. Zurzeit ist die gängige Praxis so, dass von Pferdverkäuferseite meist nicht einmal mehr die Zugehörigkeit zu den Equiden garantiert wird. Der Käufer sieht ein Wesen, probiert es aus, will es erwerben, schaut die Leistungen nach und kauft oder kauft nicht. Der Verkäufer garantiert zumindest schriftlich am liebsten rein gar nichts. Wenn er nur schon mit Videos suggeriert – wie im Fall Urlevana – das Pferd gehe z.B. M-Springen – und der Käufer so unbegabt ist, dass er nicht mal über 80cm drüber kommt, kann er Pflichtverletzung des Verkäufers geltend machen. Nichts zu garantieren ist aber nicht immer das Beste für den Verkäufer. Es kann sich für ihn durchaus lohnen, erkannte und zugegebene Mängel des Pferdes schriftlich festzuhalten, z.B. in einem tierärztlichen Untersuchungsbericht. Denn wenn der Käufer in nachweislicher Kenntnis des Mangels kauft, kann er sich später nicht mehr darauf berufen, um das Pferd zurück zu geben.

Die Schlechterstellung des Verkäufers im deutschen Recht wird etwas gemildert durch die Beweislastumkehr nach 6 Monaten, aber zu all diesen Fragen gibt es noch nicht viel Rechtsprechung.

### **Lange Gewährleistungsfrist**

Grundsätzlich haftet jeder Verkäufer für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Übergabe der Kaufsache für deren Mängel. Sofern der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen hat, haftet er 3 Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis des Käufers bis zum Ablauf von maximal 10 Jahren ab Entstehung des Anspruchs. Leicht befremdend und deutlich auf die Übernahme aus dem Autohandel hinweisend ist die Unterscheidung der Verjährungsfristen je nachdem, ob eine Sache neu oder gebraucht sei. Hmm, wann ist ein Pferd 'neu'? Zudem wird in Deutschland unterschieden, ob der Verkäufer ein Unternehmer, also ein Profi-Händler oder ein Privater ist. Ist er ein Profi, gelten die einschneidenden Bestimmungen des *Verbrauchsgüterkaufs*. Nur schon bei diesem Begriff zeigt sich ein für mich aus ethischer Sicht wesentlicher Unterschied: das Pferd wird im deutschen Kaufrecht eben wie ein Auto, also wie eine Sache behandelt, dies obwohl im deutschen Tierschutzgesetz klar von einem 'Mitgeschöpf' gesprochen wird.

Der langen Rede kurzer Sinn: wenn Sie in Deutschland kaufen, vertiefen Sie sich am besten kurz in die geltenden Bestimmungen oder lassen sich beraten. Wir kauften vor einem Jahr über eine deutsche Auktion, bei der die ganzen rechtlichen und tierärztlichen Aspekte perfekt durchorganisiert waren – ähnlich wie Kollege Hanspeter Meier Ihnen das bereits geschildert hat bei den Rennpferdeauktionen.

Es würde den Rahmen sprengen, auf Unterschiede in Gesetzgebung und Rechtspraxis in anderen Ländern hinzuweisen. Nur eine kleine Illusion, die zumindest ich als kleiner Junge und Sohn eines Rechtsprofessors hatte, möchte ich noch ankratzen, nämlich die Vorstellung, der Weg über die Gerichte, über einen Prozess führe zum Sieg der Gerechtigkeit. Ein Hauptgrund für mich, mich trotz

lukrativer Aussichten nach dem Studium völlig von der Juristerei abzuwenden, war die Einsicht, dass meistens die Partei gewinnt, die mehr Geld in ihre Anwälte investiert. Gerade im uns hier interessierenden Bereich des Pferdekaufs sind die meist naturfernen Richter oft bar jeglicher Fachkenntnisse und dementsprechend auf das Fachwissen von Experten angewiesen. Deshalb hat es mich so in Rage gebracht, dass einer der wenigen Schweizer Juristen, die gleichzeitig auch über Fachkenntnisse im Pferdebereich verfügen und einer, der zudem sozusagen das juristische Gewissen des SVPS verkörpert, einfach die Robe wechselt und als Anwalt seine Kenntnisse benutzt, um ein schäbiges Betrügerpaar rauszuhauen und die unerfahrene junge Staatsanwältin, aber auch die Oberrichter hinters Licht zu führen. Das ist offenbar legal und SVPS-Präsident Charles Trolliet bestätigte mir vor wenigen Wochen, dass er mit der Doppelrolle des Verbandsgerichtspräsidenten nur ein Problem gehabt hätte, wenn dieser selbst das neurektomierte Pferd verkauft hätte. Aber was dieser für Klientel vertrete, gehe ihn nichts an. – Tja, so darf man es sehen, ich persönlich finde die Haltung von beiden ethisch verwerflich. – Achtung, das ist meine persönliche Wertung und die ist vielleicht nur verständlich, wenn man weiss, dass für mich die darwinsche Pyramide mit dem Menschen als über allem Stehenden nicht gilt, dass ich diese vertikale Hierarchie in meinem Weltbild um 90 Grad kippe in ein Nebeneinander von Geschöpfen ohne 'höher' und 'tiefer', dass mir deshalb viele Tiere wichtiger sind als der Grossteil der Menschheit – aber damit greife ich den ethischen Aspekten vor, zu denen wir später kommen. – Achtung: das ist meine ganz persönliche Sichtweise. Sie dürfen selbstverständlich anderer Ansicht sein und die auch äussern hier!

Zum Abschluss der juristischen Aspekte möchte ich die Dissertation meines Vaters erwähnen. Sie hatte den Titel: "Das Vertrauensprinzip beim Vertragsabschluss". Stellen Sie sich ein paar Alltags-Situationen vor: Wenn Sie in Ihrer Bäckerei einkaufen, vertrauen Sie dann darauf, dass das Brot, das Sie kaufen, nicht von gestern ist? Wenn Sie in Ihrer Garage einen Gebrauchtwagen kaufen, vertrauen Sie darauf, dass der Kilometerzähler nicht zurückgestellt wurde? Wenn Sie bei einem seit Jahrzehnten erfolgreichen Pferdehändler wie Hauri oder Etter ein Pferd kaufen, vertrauen Sie darauf, dass er Sie nicht übers Ohr haut wie das die Gachnangs mit den Schimankos machten? – Wussten Sie, dass Willi Melliger und sein Sponsor Calvaro nur aufgrund eines Videos rechtsgültig gekauft haben, immerhin für 1 Million CHF, ohne Ankaufsuntersuchung? Nach wie vor wird ein Gutteil der Pferdekaufe mit Handschlag und Barzahlung bei Abholung getätigt, wobei für Nichtjuristen zu beachten ist: der Handschlag, die Einigung der Vertragsparteien ist das Verpflichtungsgeschäft. Von diesem Augenblick an sind die Parteien gebunden, d.h. der Verkäufer kann das Pferd nicht zwischen Einigung und Bezahlung bzw. Abholung einem anderen Käufer verkaufen. Aus dieser delikaten Spanne zwischen Verpflichtungsgeschäft – der Einigung der Vertragsparteien – und dem Verfügungsgeschäft – Übergabe der Kaufsache und Bezahlung – heraus kommt das Bedürfnis nach schriftlichen Verträgen. Der Vorteil eines schriftlichen Vertrages beim Pferdekauf ist nicht zuletzt der, dass man vielleicht etwas weniger aus der Begeisterung des Augenblicks, weniger emotional kauft als wenn ein Handschlag bereits verpflichtet. Oft wird auch eine Einigung erzielt unter dem Vorbehalt der tierärztlichen Ankaufsuntersuchung. Hier ist zu beachten, dass dieser Kauf unter Bedingung bereits bindend ist, der Käufer also bei Erfüllung der Bedingung, also einem bestandenen TÜV – nicht mehr neue Bedingungen bzw. andere Rückzugsgründe anführen kann. Wenn wir einschlagen und sagen, wir kaufen das Pferd, wenn es gesund ist, können wir nachträglich nicht vom Kauf Abstand nehmen,

weil die Farbe uns doch nicht gefällt oder wir inzwischen etwas noch Besseres gefunden zu haben glauben.

Mit dem Thema Vertrauen beim Vertragsabschluss möchte ich überleiten zu den psychologischen Aspekten des Pferdekaufs.

## **Psychologische Aspekte des Pferdekaufs**

Hier möchte ich auf die ersten drei bereits im Handout gestellten Fragen an Sie zurückkommen:

- Wie hätte ich selbst als Besitzer, Stallbetreiber, Verkäufer, Tierarzt, Käufer, Anwalt etc. gehandelt?
- Wie verhalte ich mich generell beim Abschluss von Kaufverträgen, sei es als Käufer oder Verkäufer?
- Was habe ich für ein grundsätzliches Menschenbild? Bin ich eher skeptisch, misstrauisch oder vertrauensvoll Unbekannten gegenüber?

Die Bandbreite der Antworten zeigt vielleicht in etwa auf, wie gross die Unterschiede zwischen den psychologischen Voraussetzungen der am Pferdekauf Beteiligten sind, aber auch wie wandelbar unsere Einstellungen sind. Vor Wochenfrist erfuhr ich, dass sich ein deutscher Top-Reiter und CC-Pferdeverkäufer nicht an einen durch Handschlag besiegelten Pferdeverkauf hielt und in der Zeit zwischen Einigung und Abholung das Pferd anderweitig verkaufte. Das hat mich misstrauischer gemacht als ich bislang war. – Wahrscheinlich haben viele von Ihnen Erlebnisse und Erfahrungen, die ihr Vertrauen in Vertragspartner beeinflussen.

### **Investition, Partner, Freund oder Kind?**

Man kann die psychologischen Aspekte des Pferdekaufs auch anhand unserer Beziehung zum Pferd abhandeln. Es geht um eine der Fragen, die ich Ihnen bereits per Handout stellte: *Was bedeutet mir das Pferd? Ist es eher Handelsware oder Mitwesen? Objekt, Partner oder 'Kind'?* Ist das Pferd für uns primär ein ökonomischer Faktor? Markus Fuchs sagte einmal sehr offen "Das Pferd ist mein Geschäftspartner!" Man kann ein Pferd aber auch ganz kühl als Investition betrachten, die gewinnbringend sein soll und vielleicht so als Nebeneffekt ein bestimmtes Image verschaffen und Zugang zu bestimmten Kreisen verschaffen soll?

Wir können das Pferd aber auch – und das dürfte die Mehrheit der Rössler sein – als Freizeitpartner, als Sportkameraden, als Freund anschauen, mit dem wir Freud und Leid teilen. Als Steigerung dieser freundschaftlichen Haltung könnte man die Einstellung der Besitzer nehmen, die für ihre Pferde Gefühle entwickeln wie für eigene Kinder. Im letzteren Fall ist ein Verkauf eigentlich fast nicht möglich, oder nur unter grösster Not. Es käme ja einem Weggeben des Kindes gleich, zur Adoption freigeben oder wie früher als Verdingkind in unsichere Verhältnisse schicken.

Wenn wir unsere eigene Einstellung zu erfassen versuchen, merken wir wahrscheinlich bald, dass sie nicht einfach bei allen Pferden gleich ist. Es gibt wie bei den Beziehungen zu Menschen für viele von uns grosse Unterschiede der Intensität, der Nähe und damit auch der psychischen Schwelle, die uns ein Pferd verkaufen lässt oder nicht. Ich selbst habe noch nicht viele Pferde verkauft. Aber die paar wenigen Erfahrungen zeigten mir bereits grosse Unterschiede.



Es gab ein 7-jähriges ehemaliges Rennpferd namens Foster, das wir sozusagen erben von der Schwester meiner Partnerin und das nicht die geringste Freude und Begabung für unseren Sport zeigte. Wir verkauften es an eine freizeitreitende Tierärztin und alle waren glücklich. Wenn ich an diesen hübschen Wallach zurückdenke, plagen mich nicht die geringsten Gewissensbisse.

Anders war und ist es bei der Selle français Stute namens Lutine. Ich liebte sie sehr und sie gab sich redlich Mühe, aber bei 2\* war einfach das Limit ihrer Galoppiermöglichkeiten erreicht – und so haben wir uns schweren Herzens von ihr getrennt. Sie läuft in wenigen Wochen bei den panasiatischen Spielen mit einem südkoreanischen Junior – das ist sicher alles gut, denn das ist die Stufe, die sie gewinnen kann, ohne dass sie physisch überfordert ist, aber ich komme mir trotzdem wie ein ganz mieser Papa vor, der sein Kind verschachert hat.



Jetzt aber up to you – bitte erzählt von euren Kaufs- und Verkaufserlebnissen, eurer Einstellung zum Handel und getraut euch, auch völlig unterschiedliche Positionen zu vertreten. Es hat vieles nebeneinander Platz!

Natürlich verraten wir mit diesen Geschichten auch viel über unsere grundsätzliche Einstellung dem Tier gegenüber, über unsere Vorstellung von 'oben' und 'unten', über unser Weltbild – und damit sind wir auch schon mitten im Bereich der Ethik.

### **Ethische Aspekte des Pferdekaufs**

'Weltbild' ist ein etwas grossspurigiges Wort und ein riesiges Thema, das wir hier etwas einschränken müssen. Es geht hier beim Pferdekauf ja vor allem um unsere Haltung dem Pferd gegenüber, die aber unweigerlich auch zur Frage führt, wie wir generell zum Tier stehen, ob es für uns eine Hierarchie gibt unter den Geschöpfen oder ob man diese provokativ umkippt, wie ich das für mich andeutete. Wenn wir uns über unsere Einstellung den Pferden gegenüber einigermaßen klar werden, können wir vielleicht auch die Frage nach der Zumutbarkeit besser beantworten, die ich Ihnen auch im Handout schon stellte: *Welche Art von Haltung, Arbeit und Behandlung halte ich für zumutbar für ein Pferd? Habe ich da allgemeine Vorstellungen, die für alle Pferde gelten? Oder unterscheide ich bei jedem individuellen Pferd? Gibt es Parallelen zu meiner Einstellung zur Frage der Zumutbarkeit bei Menschen?*

Vielleicht hilft es der Debatte, wenn wir kurz einen Blick auf die mehr oder weniger demokratisch zustande gekommenen Tierschutzgesetze in der Schweiz und in Deutschland werfen:

Im schweizerischen Tierschutzgesetz heisst der Zweckartikel lakonisch:  
*"Zweck dieses Gesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen."*

Über den Begriff der Würde gab es auch an der Ethik und Pferd-Veranstaltung vom vergangenen November in Avenches engagierte Diskussionen. Der damalige Gestütsleiter Pierre-André Poncet stiess sich v.a. an der französischen Übersetzung 'dignité' – ein Begriff, der für ihn klar für den Menschen reserviert sei.

Der Zweckartikel des deutschen Tierschutzgesetzes lautet:

*"Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen."*

Da könnte man nun stundenlang darüber streiten, ob es überhaupt vernünftige Gründe gebe, einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Ja, vielleicht eine OP, die insgesamt dem Tier das Leben rettet oder sein Wohlbefinden verbessert. Aber man darf sich durchaus fragen, was denn der vernünftige Grund dafür sei, dass der sogenannte Schenkelbrand zur Herkunftskennzeichnung beim Pferd ohne Anästhesie zu den unzähligen Ausnahmen vom Grundsatz zählt. Auch religiös begründeten Methoden wie das Schächten gilt den Deutschen als 'vernünftiger Grund', um Tiere leiden zu lassen. Auch darüber könnten wir debattieren, falls sich jemand dazu äussern möchte.

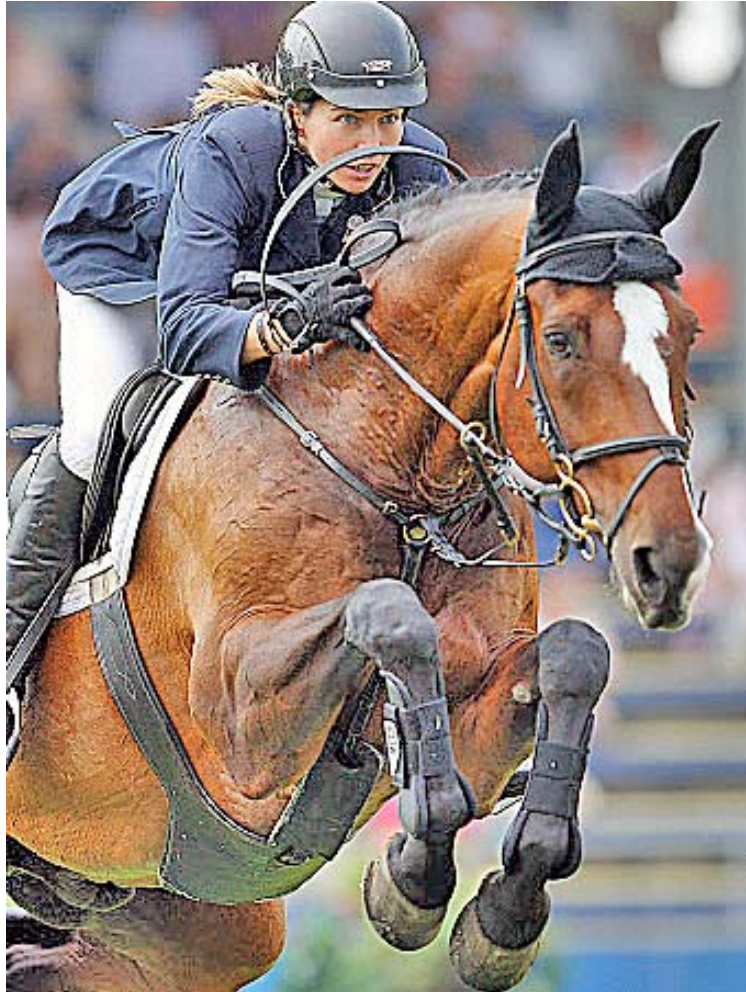
Nun aber zurück in die Schweiz und zu einem konkreten Fall:

Im erstinstanzlichen Urteil gegen Jörg Bodenmüller im Fall des Poloponys Karioka spricht das Bezirksgericht Winterthur von einem klaren Verstoss gegen Artikel 26 des Tierschutzgesetzes, der unter dem Titel 'Tierquälerei' steht und dessen erster Teil lautet:

*Mit Gefängnis oder mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich:*

- a. *Ein Tier misshandelt, vernachlässigt, es unnötig überanstrengt oder dessen Würde in anderer Weise missachtet.*

Wenn für die Begründung der vergleichsweise hohen bedingten Strafe und der Busse bereits die explizit erwähnte Überforderung und Vernachlässigung ausreicht, heisst das keineswegs, dass er vom Vorwurf der Tierquälerei freigesprochen wurde, wie der Verurteilte selbst öffentlich behauptete. Worüber man debattieren kann ist, ob die Begriffe '*unnötige Überanstrengung*' oder, wie es im Urteil heisst '*Überforderung*' gut gewählt sind. Wir befinden uns wie bei so vielen gesetzlichen Bestimmungen in einem schlecht objektivierbaren, also hoch subjektiven und individuell stark differierenden Bereich. Was ist für welchen Menschen, für welches Tier eine Überforderung, eine unnötige Überanstrengung? Christina Liebherr sagte in einem Vortrag, für ihr damaliges Spitzenpferd No Mercy sei ein S-Springparcours in keiner Weise eine Überforderung, aber allein in der Halle gelassen zu werden, sei für ihn offenbar etwas vom Grausamsten, was man ihm antun könne. – Bei vielen Pferden dürfte es umgekehrt sein!



Wie sollen Richter bar jeglicher Pferdekennntnis beurteilen können, ob ein individuelles Pferd in einer spezifischen Situation überfordert, unnötig überanstrengt, vernachlässigt wurde, wenn sie es auch bei Menschen kaum können und wir als Rösseler uns auch kaum einig werden? – Es war für mich in den Anfangszeiten meiner Militaryreiterei ein Schock, als ich in Achselschwang eine meiner ersten S-Prüfungen ritt und der Start fürs Cross verschoben werden musste, weil sich fanatische Tierschützer an die Sprünge gekettet und diese teilweise zerstört hatten. Sie betrachteten uns als Tierquäler! Genau so wie Bo Derek bei den OS in Atlanta. Seither lässt mich die Frage nach der Zumutbarkeit nicht mehr los und ich habe sogar Kurse in Tierkommunikation besucht, um unsere Pferde befragen zu können, ob sie denn wirklich Spass an unserem Sport hätten und mit der Haltung zufrieden seien. Wir gehören zu den spleenigen Sportreitern, deren Pferde ständig zwischen dem Aufenthalt in der Boxe, im Hofauslauf oder auf den Weiden entscheiden können, die wenn immer möglich nicht allein gehalten werden. – Ich bilde mir nicht ein, das sei nun das einzig Richtige, es ist einfach die Haltung, die wir zurzeit bieten können und von der wir meinen, sie sei einigermaßen pferdegerecht. Und sie entspringt natürlich meinem Weltbild, in dem die 'Würde' des Mitgeschöpfs Pferd einen ganz wichtigen Platz einnimmt.

Wenn wir aber nochmals kritisch den Zweckartikel des schweizerischen Tierschutzgesetzes anschauen, so drängt sich nochmals eine juristische Überlegung auf. Es ist die Spanne zwischen dem geltenden Recht und der gelebten Rechtswirklichkeit. Als vor ein paar Jahrzehnten die Dunkelziffer bei den

Abtreibungen und der Abtreibungstourismus immer grösser wurden, erkannte der Gesetzgeber, dass sich die Norm, die die Abtreibung unter Strafe stellte, nicht mehr länger halten liess, und schaffte sie ab. Die meisten Gesetzesänderungen sind meist überfällige Anpassungen an eine Rechtswirklichkeit, die das noch geltende Recht längst überholt hat. Es gibt aber auch den umgekehrten Prozess, dass nämlich eine Norm durchgesetzt werden kann, weil sie das Image derer, die sie befürworten, aufpoliert. Wir kennen das von all den Lippenbekenntnissen autoritärer Staaten zu den Menschenrechten. Genau dies scheint mir aber in Deutschland und der Schweiz bei der aktuellen Tierschutzgesetzgebung passiert zu sein. Man spricht vollmundig von Würde des Tieres, verlangt ihre Beachtung im Gesetz – und lebt munter wie vorher weiter.



Mit dem Begriff der Würde des Tieres schreibt der schweizerische Souverän eine Haltung dem Tier gegenüber ins Gesetz, die nicht wirklich von der Mehrheit der Bevölkerung gelebt wird. Ein rechter Teil der Freibergerzucht steht klar im Zeichen der Fleischproduktion. Ein Blick in unsere Schlachthäuser lässt sich wohl kaum mit dem Begriff von Würde vereinbaren, sondern erinnert eher an Auschwitz. Für viele gehört das Tier zum grossen Selbstbedienungsladen der Natur. Die Konsumhaltung der meisten Menschen, die Welt als Sammelsurium von Produkten zu betrachten, die wir je nach Lust und Laune konsumieren können – und deren Verfügbarkeit der Staat gefälligst zu garantieren habe – macht auch vor dem Menschen nicht Halt. Jede grössere Bude hält sich einen Verantwortlichen für 'Human Resources'. An diesem Begriff scheint sich niemand zu stossen. Menschen sind Produktionsfaktoren, und die Produzenten – also die Erzeuger und Ausbilder – haben gefälligst dafür zu sorgen, dass möglichst immer genügend Menschen von der Sorte verfügbar sind, die die Wirtschaft oder die Politik für ihre Kriege gerade brauchen.

Was also bleibt uns zu tun? – Ich meine, wir können an unserem Platz, in unserem bescheidenen Umfeld und Wirkungskreis versuchen, die uns mögliche Form von Miteinander und Kommunikation mit den Tieren zu leben und so wenigstens einen Hauch von Würde in unsere Tierbeziehungen hinein zu bringen. Ich wünsche Ihnen viel Freude bei diesem grossen Abenteuer.



## **Anhang: Auszug aus dem deutschen Tierschutzgesetz:**

### **§ 1**

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

## **Zweiter Abschnitt Tierhaltung**

### **§ 2**

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

### **§ 2a**

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkvorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, dass Aufzeichnungen über die

Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,

5.

an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(1b) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, so weit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist und sich eine Pflicht zur Kennzeichnung nicht aus § 11a Abs. 2 ergibt, Vorschriften zur Kennzeichnung von Tieren, insbesondere von Hunden und Katzen, sowie zur Art und Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1.

Anforderungen

a)

hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,

b)

an Transportmittel für Tiere

festlegen,

1a.

bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,

2.

bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,

3.

vorschreiben, dass bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,

3a.

vorschreiben, dass Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,

4.

Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,

5.

als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,

6. vorschreiben, dass, wer gewerbsmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muss, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,
7. vorschreiben, dass, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

### § 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
  - 1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,
  - 1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,
2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme

- vorbereitet und an das Klima angepasst ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
  6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
  7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
  8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,
  - 8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, dass dieses Verhalten
    - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
    - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
    - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zulässt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,
  9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
  10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
  11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.